

Anlage 7

Messgeräte für Gas

- Abschnitt 1 Gaszähler
 - Teil 1: EG-Anforderungen
 - Teil 2: Innerstaatliche Anforderungen
- Abschnitt 2 Wirkdruckgaszähler
- Abschnitt 3 Zusatzeinrichtungen
- Abschnitt 4 Mengenumwerter
 - Teil 1: EG-Anforderungen
 - Teil 2: Innerstaatliche Anforderungen
- Abschnitt 5 Gas-Druckregelgeräte
- Abschnitt 6 Brennwertmessgeräte
- Abschnitt 7 Messgeräte für den Kohlenstoffdioxidanteil in Brenngasen

Abschnitt 1*

Gaszähler

Teil 1 EG-Anforderungen

1 Begriffsbestimmungen

Ergänzung (der Hrsg.)

EU-Gaszähler

EU-Gaszähler sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2014/32/EU Anhang IV (MI-002) Teil I ("Gaszähler") und dienen der Messung, Speicherung und Anzeige der das Gerät durchströmenden Menge Brenngas (Volumen oder Masse).

Volumengaszähler nach EO 7-1

Volumengaszähler nach EO 7-1 sind Messgeräte im Sinne der EO 7-1 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Hinweis: Diese Messgeräte konnten im Rahmen der Übergangsregelung der Richtlinie 2014/32/EU bis 30. Oktober 2016 in den Verkehr gebracht werden.

1.1 Gaszähler

Ein Gerät, das für das Messen, Speichern und Anzeigen der das Gerät durchströmenden Menge Brenngas (Volumen oder Masse) ausgelegt ist.

Gaszähler können ausgeführt sein als Verdrängungsgaszähler (volumetrische Gaszähler), wie Balgen- und Drehkolbengaszähler, als Strömungsgaszähler (nichtvolumetrische Gaszähler), wie Turbinenrad-, Wirbel-, Drall- und Ultraschallgaszähler, sowie als Gasmassezähler, wie Coriolisgaszähler.

* Anlage 7 Abschnitt 1 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung

1.2 Temperaturumwertende Gaszähler

Temperaturumwertende Gaszähler sind Gaszähler mit integrierter Umwertung, die lediglich das umgewertete Volumen im Basiszustand (siehe Abschnitt 4 Teil 1 Nummer 1.2) anzeigen.

1.3 Mindestdurchfluss (Q_{\min})

Der kleinste Durchfluss, bei dem der Gaszähler Messwerte anzeigt, die innerhalb der geforderten Fehlergrenzen liegen.

1.4 Höchstdurchfluss (Q_{\max})

Der größte Durchfluss, bei dem der Gaszähler Messwerte anzeigt, die innerhalb der geforderten Fehlergrenzen liegen.

1.5 Übergangsdurchfluss (Q_t)

Der Übergangsdurchfluss ist der zwischen dem Höchst- und dem Mindestdurchfluss auftretende Durchfluss, bei dem der Durchflussbereich in zwei Zonen, den oberen Belastungsbereich und den unteren Belastungsbereich, getrennt wird, für die jeweils verschiedene Fehlergrenzen gelten.

1.6 Überlastdurchfluss (Q_r)

Der Überlastdurchfluss ist der höchste Durchfluss, bei dem der Zähler für einen kurzen Zeitraum ohne Beeinträchtigung arbeitet.

2 Anforderungen

2.1 Für die messgerätespezifischen Anforderungen gelten die spezifischen Anforderungen nach Anhang MI-002 Teil I der Richtlinie 2004/22/EG (bzw. 2014/32/EU, der Hrsg.) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Zähler im Haushalt, im Gewerbe oder in der Leichtindustrie verwendet wird.

2.2 Inbetriebnahme

Die Messung des Gasverbrauchs im Haushalt ist mit einem Gaszähler der Klasse 1,5 bzw. mit einem Gaszähler der Klasse 1,0, dessen Verhältnis Q_{\max}/Q_{\min} mindestens 150 beträgt, durchzuführen.

Die Messung des Gasverbrauchs im gewerblichen Bereich oder der Leichtindustrie ist mit einem Gaszähler der Klasse 1,0 oder 1,5 durchzuführen.

Die Eigenschaften gemäß Anforderungen nach Nummern 1.2 und 1.3 des Anhangs MI-002 der Richtlinie ~~2004/22/EG~~ 2014/32/EU müssen vom Verteilerunternehmen so bestimmt werden, dass der Zähler den geplanten oder voraussichtlichen Verbrauch richtig messen kann.

Für den richtigen Zusammenbau mit Teilgeräten (Abschnitt 4) ist das Verteilerunternehmen verantwortlich.

3 Konformitätsbewertung

Die in § 7k Abs. 1 (der EO, jetzt § 9 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 4 der MessEV, der Hrsg.) genannten Konformitätsbewertungsverfahren, zwischen denen der Hersteller wählen kann, lauten wie folgt:

B+F oder B+D oder H1.

Teil 2 Innerstaatliche Anforderungen

1 Zulassung

1.1 Die Bauarten der Gaszähler, die nicht unter Teil 1 Nummer 2.1 fallen, bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

1.2 Die Bauarten der temperaturumwertenden Gaszähler, die nicht unter Teil 1 Nummer 2.1 fallen, bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Teil 1 Nummer 1.

3 Anforderungen

Es gelten die in Teil 1 Nummer 2.1 genannten Anforderungen. Davon abweichende Nennbetriebsbedingungen können vom Hersteller spezifiziert werden.

Ergänzung

Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- für Balgengaszähler mit $Q_{max} \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$: gemäß PTB-Mitteilungen 123 (2013) Heft 1 S. 119 (im Durchflussbereich Q_{min} bis $\leq 0,1 Q_{max}$ das Dreifache der in Richtlinie 2014/32/EU Anhang IV (MI-002) angegebenen Fehlergrenze).
- für übrige Gaszähler und Balgengaszähler mit $Q_{max} > 10 \text{ m}^3/\text{h}$: gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung (das Doppelte der in Richtlinie 2014/32/EU Anhang IV (MI-002) angegebenen Fehlergrenze).